

Mag. Boris Metodiev

Zugang der bulgarischen und rumänischen Staatsbürger zum Arbeitsmarkt in Österreich ab dem EU-Beitritt am 1.1.2007

Tagung: Der EU-Beitritt Bulgariens und Rumäniens
am 9.11.2006 in WIFI Mödling

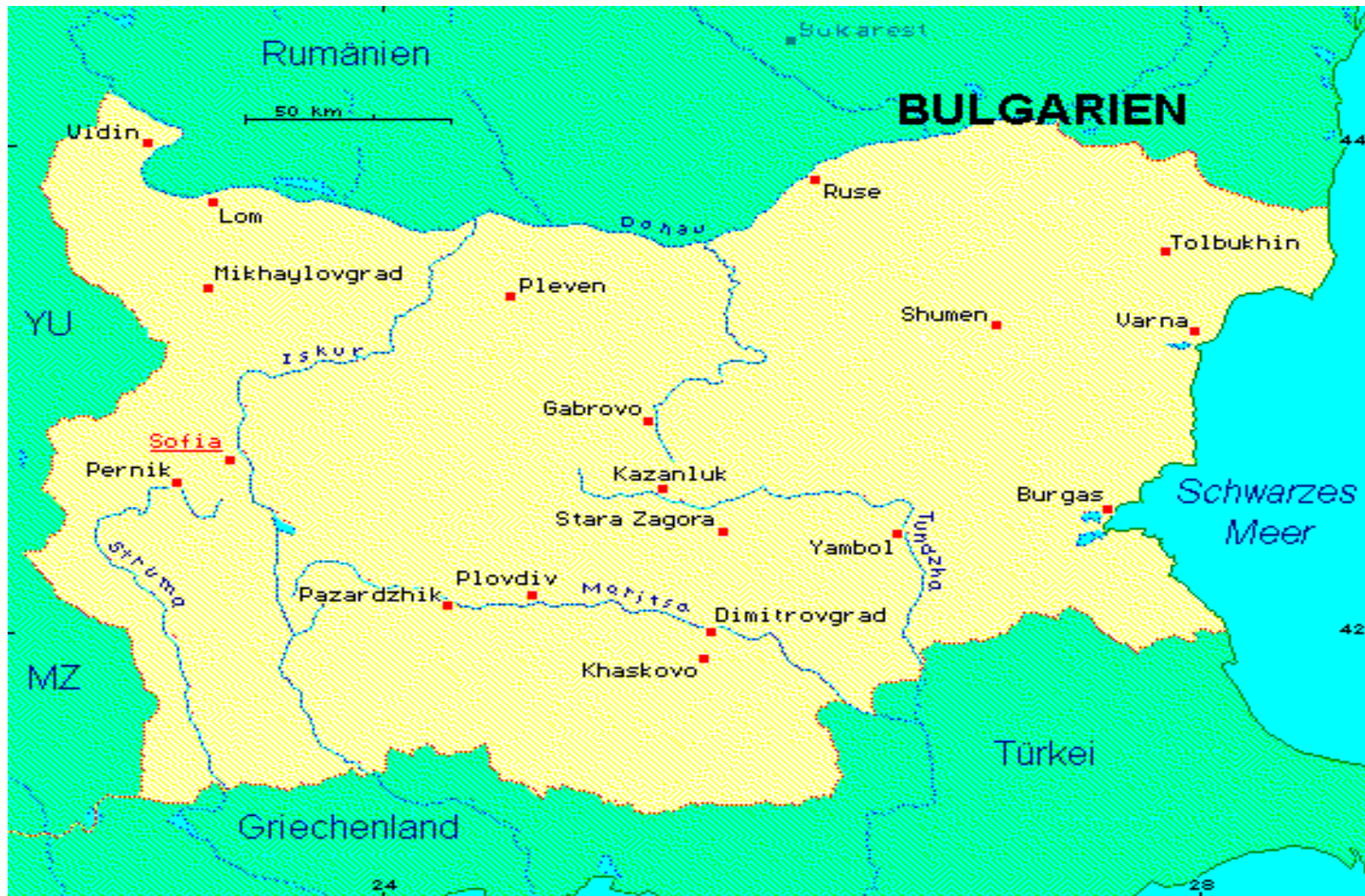
Veranstalter: IDM und WKO NÖ



FOWI



Weiss-Tessbach



FOWI



Weiss-Tessbach

EU-Beitrittsvertrag mit Bulgarien und Rumänien vom 25.4.2005

- EU: Amtsblatt Nr. L 157 vom 21.6.2005
- Österreich: Ratifikationsgesetz im Nationalrat am 26.4.2006. Es fehlt die Veröffentlichung im BGBl.
 - Ausführliche Infos: <http://www.parlinkom.gv.at/>
- Weitere zehn EU-Länder müssen ihre Ratifikationsgesetze noch veröffentlichen



FOWI



Weiss-Tessbach

Übergangsarrangement betreffend Arbeitnehmerfreizügigkeit und Entsendung von Arbeitskräften zur EU-Erweiterung 2007 (Bulgarien und Rumänien)

- Das Übergangsarrangement 2007 ist identisch mit dem diesbezüglichen zur EU-Erweiterung 2004 (s. Anhänge VI und VII der Beitrittsakte)
- Übergangsfrist maximal sieben Jahre (2+3+2)



FOWI



Weiss-Tessbach

Arbeitnehmerfreizügigkeit Übergangsarrangements in Österreich

- Die Übergangsbestimmungen zur EU-Erweiterung im Ausländerbeschäftigungsg (§ 32a AuslBG) sind auch auf Bulgaren und Rumänen anzuwenden (BGBl. I 85/2006)
- Im Rahmen der Übergangsregelungen gilt Folgendes:



FOWI



Weiss-Tessbach

Arbeitnehmerfreizügigkeit - Übergangsregelung Neuzulassung

- Die Neuzulassung zum Arbeitsmarkt von neuen EU-Bürger bedarf weiterhin einer Beschäftigungsbewilligung
- Allerdings erleichterte Zulassung (im Vergleich zu Drittstaatsangehörigen) für Schlüssel- und Saisonarbeitskräfte
- Infos & Antragsformulare: www.ams.or.at



FOWI



Weiss-Tessbach

Arbeitnehmerfreizügigkeit - Übergangsregelung

Bestehende Beschäftigung

- Bei bestehender mindestens zwölfmonatiger legalen Beschäftigung am Tag des EU-Beitritts oder danach
 - Recht auf Freizügigkeit: EU-Freizügigkeitsbescheinigung
 - gilt auch für Kinder und Ehepartner (gemeinsamer Wohnsitz)
- Infos & Antragsformulare: www.ams.or.at



FOWI



Weiss-Tessbach

Grenzüberschreitende Dienstleistungen Entsendung von Arbeitskräften in geschützten Dienstleistungssektoren

- Entsendebewilligung weiterhin notwendig
- Die geschützte acht Dienstleistungssektoren sind
 - Gartendienste und Bearbeitung von Naturstein
 - Baugewerbe und Herstellung von Metallkonstruktionen
 - Gebäudereinigung und Schutzdienste
 - Hauskrankenpflege und Sozialwesen
- Infos & Antragsformulare: www.ams.or.at



FOWI



Weiss-Tessbach

Grenzüberschreitende Dienstleistungen Entsendung von Arbeitskräften in liberalisierten Dienstleistungssektoren

- In allen anderen Dienstleistungssektoren ist die Dienstleistung bulgarischer bzw. rumänischer Unternehmen mit entsandten Arbeitskräften zulässig
- EU-Entsendebestätigung notwendig (Voraussetzung unbefristeter seit Zwölfmonate bestehender Arbeitsvertrag)
- Infos & Antragsformulare: www.ams.or.at



FOWI



Weiss-Tessbach

Selbständige Erwerbstätigkeit durch rumänische bzw. bulgarischen Personen und Gesellschaften

- Die Niederlassung und Ausübung von selbständiger Erwerbstätigkeit ist uneingeschränkt zulässig
- Bei reglementiertem Gewerbe ist Anerkennung der Befähigung durch Wirtschaftsministerium aufgrund EU-Bescheinigung notwendig
- Anmeldebescheinigung nach drei Monate Aufenthalt notwendig (Nachweis der Selbständigkeit)



FOWI



Weiss-Tessbach

Kontaktaten

Mag. iur. Boris Metodiev

FOWI Forschungsinstitut für Osteuroparecht, WU-Wien

boris.metodiev@wu-wien.ac.at, Tel. 31336-4213

DLA PIPER Weiss-Tessbach Rechtsanwälte GmbH

boris.metodiev@dlapiper.com, Tel.: 53178-1026



FOWI



Weiss-Tessbach